

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal

Unterschreitung der Sieben Tage-Inzidenz von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen Abweichen von Testpflicht möglich

Aufgrund von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28a vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5 der 5. ÄVO der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Änderung zur Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Änd. 14. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft getreten am 23.08.2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Stendal innerhalb eines Zeitraums von mehr als zehn (10) Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 unterschritten hat. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite www.rki.de.

§ 2

Abweichen von Testpflicht möglich

- (1) Gemäß Infektionsschutzgesetz i.V.m. der geltenden Eindämmungsverordnung ist der Landkreis ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Testpflicht zuzulassen.
- (2) Von der Testpflicht kann im gesamten Gebiet des Landkreises Stendal bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs.1 Satz 1 der 5. ÄVO der 14. EindVO,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und –treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 5. ÄVO der 14. EindVO,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6 der 5. ÄVO der 14. EindVO,
5. Stadt und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 5. ÄVO der 14. EindVO,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 5. ÄVO der 14. EindVO,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1,3 und 4 der 4. ÄVO der 14. EindVO mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.
Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 2. ÄVO der 14. EindVO.
8. der § 2a der 5. ÄVO der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt bleibt von der Regelung dieser Verordnung unberührt.

§ 3

Aufheben der Rechtsverordnung

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen wird nach den aktuell vorliegenden Informationen neu entschieden, ob diese Rechtsverordnung für den zweiten darauffolgenden Werktag aufgehoben wird.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.09.2021 in Kraft und mit Ablauf des 07. Oktober 2021 außer Kraft. § 3 dieser Rechtsverordnung gilt es zu beachten.

Stendal, den 16.09.2021



Patrick Puhlmann
Landrat

